Ausgabe 2023

ETL Sonderdepesche Photovoltaikanlagen

ETL | Depesche

Was Betreiber jetzt wissen müssen

Viele Unternehmer und Privatpersonen errichten auf ihrem Grundstück eine Photovoltaikanlage. So tragen sie zum Klimaschutz bei und können Kosten sparen. Doch bei all diesen Aspekten dürfen die steuerlichen Folgen nicht unbeachtet bleiben.

Seite 2

Steuerbefreiung rückwirkend ab 2022

Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von kleinen Photovoltaikanlagen sind rückwirkend ab 2022 einkommensteuerfrei. Dafür muss allerdings eine objektbezogene und eine persönliche Freigrenze eingehalten werden.

Seite 3 bis 5

GbR ist nicht gleich Mitunternehmerschaft

Vermögensverwaltenden Gesellschaften, die eine Photovoltaikanlage betreiben und dadurch gewerblich infiziert wurden, droht die Zwangsentnahme ihrer Grundstücke aus dem Betriebsvermögen. Das kann geheilt werden. Doch dafür muss bis Ende 2023 gehandelt werden.

Seite 6

Für Lieferung und Installation gilt umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz

Seit dem 1. Januar 2023 unterliegen Lieferungen von kleinen Photovoltaikanlagen, die auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen und bestimmten öffentlichen Gebäuden installiert werden, einem Umsatzsteuersatz von 0 %. Bei Altanlagen besteht jedoch Handlungsbedarf.

Seite 8 bis 11

www.etl.de

Steuerliche Neuerungen für Photovoltaikanlagen

Was Betreiber jetzt wissen müssen

Die anhaltend hohen Strompreise und die eingeleitete Energie- und Mobilitätswende lassen den Bedarf an klimafreundlichem Strom weiter wachsen. Gleichzeitig sind Solarmodule heute so leistungsfähig wie noch nie. So entscheiden sich viele Unternehmer und Privatpersonen für die Anschaffung einer Photovoltaikanlage. Sie tragen damit zum Klimaschutz bei und können Kosten sparen. Doch neben den ökologischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten dürfen die steuerlichen Folgen nicht außer Betracht bleiben.

Zuerst die gute Nachricht: Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab dem Jahr 2022 bzw. 2023 steuerliche Vereinfachungen und Steuerbefreiungen im Bereich der Photovoltaikanlagen verabschiedet. Davon profitieren vor allem diejenigen, die ihre Photovoltaikanlage in 2023 anschaffen bzw. noch planen, eine Anlage zu betreiben.

1. Einnahmen und Entnahmen bleiben in Zusammenhang mit dem Betrieb von begünstigten (kleinen) Photovoltaikanlagen rückwirkend ab dem Jahr 2022 einkommensteuerfrei. Entstehen jedoch Verluste, können diese dadurch auch nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Im Umsatzsteuergesetz wurde ein neuer Steuersatz von 0 % eingeführt. Dieser gilt ab dem Jahr 2023 für alle Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der Stromspeicher, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie bestimmten öffentlichen Gebäuden installiert wird und eine bestimmte Leistung nicht überschreitet.

3. Die Finanzverwaltung verzichtet bei Betreibern ertragsteuerbefreiter Photovoltaikanlagen in der Regel auf die steuerliche Anmeldung und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung. Zudem plant der Gesetzgeber bei Kleinunternehmen auch auf die jährliche Abgabe einer Umsatzsteuererklärung zu verzichten.

Dennoch: Die Vereinfachungen und Steuerbefreiungen sind leider nicht so einfach, wie sie auf den ersten Blick scheinen. Denn der Teufel steckt im Detail. Zudem werfen die neuen Regelungen eine Vielzahl neuer Fragen auf. Mit dieser Sonderdepesche gehen wir diesen Fragen auf den Grund und fassen zusammen, was Sie als Betreiber von Photovoltaikanlagen zu den steuerlichen Neuregelungen wissen müssen.

Bei Fragen oder Beratungsbedarf stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bild: iStock | AleksandarGeorgiev

Aus „Liebhaberei“ wird „Einkommensteuerfrei“

Beim Betrieb einer Photovoltaikanlage ist aus ertragsteuerlicher Sicht vieles zu beachten. Ganz gleich, ob es sich um eine Photovoltaikanlage auf einem Einfamilienhaus handelt, oder ob sie auf einem gewerblichen Grundstück installiert ist: Die Einspeisung von Strom ist eine gewerbliche Tätigkeit, die grundsätzlich zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt. Bis einschließlich 2021 mussten daher alle Betreiber von Photovoltaikanlagen den Gewinn als Differenz der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermitteln und versteuern. Zusätzlich musste die Anlage G der Einkommensteuererklärung und die Anlage EÜR ausgefüllt und an das Finanzamt übermittelt werden.

Keine Einkommensteuer bei Liebhaberei

Die Besteuerung und die Steuererklärungspflichten entfielen allerdings, wenn die Photovoltaikanlage nachweislich gar nicht mit Einkünfteerzielungsabsicht betrieben wurde, sondern aus Liebhaberei. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn Verluste erzielt werden und auch künftig nicht mit Überschüssen zu rechnen ist. Seit 2021 erkannte die Finanzverwaltung den Antrag auf Liebhaberei für kleine Photovoltaikanlagen (maximal 10 Kilowatt-Peak (kWp) je Steuerpflichtigen) aus Vereinfachungsgründen für alle offenen und künftigen Jahre ohne weitere Prüfung an. Mit 1 kWp können etwa 1.000 Kilowattstunden jährlich erzeugt werden.

Liebhaberei hat den Vorteil, dass sich die Frage nach der Steuerfreiheit nicht stellt, weil gar keine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt und die Einkünfte somit für alle offenen Jahre rückwirkend entfallen. Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen wurden, kann ein Erstantrag auf Liebhaberei noch bis Ende 2023 gestellt werden. Für sogenannte ausgeförderte Anlagen (Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ist ausgelaufen) gelten abweichende Fristen. Für steuerfreie Anlagen, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen werden, sind Anträge auf Liebhaberei nicht mehr zulässig.

Hinweis: Ein Antrag auf Liebhaberei ist nicht in jedem Fall vorteilhaft. Dies gilt insbesondere, wenn in der Vergangenheit Verluste erzielt wurden (bspw. durch Investitionsabzugsbeträge bzw. Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe). Ein Antrag auf Liebhaberei kann hier nachteilig sein, wenn die Bescheide noch vom Finanzamt geändert werden können und damit die Verluste der Vergangenheit auch nicht mehr anerkannt werden.

Steuerfreiheit gilt ab 2022

Für kleine Photovoltaikanlagen „auf, an oder in Gebäuden“ hat der Gesetzgeber die Besteuerung grundlegend geändert: Einnahmen und Entnahmen in Zusammenhang mit dem Betrieb von kleinen Photovoltaikanlagen bleiben rückwirkend ab dem Jahr 2022 einkommensteuerfrei. Und dies ganz automatisch per Gesetz und nicht erst durch einen Antrag auf Einstufung als Liebhaberei. Die Steuerbefreiung ist allerdings an einige Voraussetzungen geknüpft. So wurde eine objektbezogene und eine subjektbezogene Freigrenze eingeführt.

Objektbezogene (sachliche) Freigrenze

Eine Photovoltaikanlage ist ertragsteuerlich als ein selbständiges bewegliches Wirtschaftsgut zu behandeln. Sie ist damit kein Gebäudebestandteil. Das gilt auch für dachintegrierte Anlagen und sogenannte Fassadenphotovoltaikanlagen. Ob die Steuerbefreiung gilt, hängt dennoch davon ab , „auf, an oder in“ welchen Gebäuden die Photovoltaikanlage installiert und betrieben wird.

Je nach Gebäudeart gelten unterschiedliche Freigrenzen:

Gebäudeart	Bruttoleistung laut MaStR*
Einfamilienhäuser und nicht Wohnzwecken dienende Gebäude, z. B. Gewerbeimmobilien mit einer Gewerbeeinheit oder Garagengrundstücke	bis zu 30,00 kWp
Wohnzwecken dienende Zwei-/Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien oder Gewerbeimmobilien mit mehreren Gewerbeeinheiten	bis zu 15,00 kWp je Einheit bzw. Wohnung

* Marktstammdatenregister

Auch Anlagen auf einer Garage oder einem Carport können begünstigt sein. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, z. B. Solarparks, sind dagegen nicht begünstigt. Ob freistehende Photovoltaikanlagen auf dem Grundstück eines Einfamilienhauses begünstigt sein können, ist noch unklar.

Subjektbezogene (persönliche) Freigrenze

Die Steuerbefreiung gilt nur, wenn neben der objektbezogenen Freigrenze zusätzlich auch die subjektbezogene Freigrenze von 100 kWp eingehalten wird. Diese Freigrenze gilt für jede natürliche Person, für jede Mitunternehmerschaft und für jede Körperschaft separat. Wenn also ein Steuerpflichtiger Photovoltaikanlagen mit insgesamt 100 kWp Leistung betreibt und zusätzlich an einer Mitunternehmerschaft beteiligt ist, die ebenfalls Photovoltaikanlagen betreibt, wird die subjektbezogene Freigrenze nicht überschritten.

Prüfen der einkommensteuerlichen Begünstigung

Im ersten Schritt ist die objektbezogene Freigrenze zu prüfen.

Beispiele für begünstigte Photovoltaikanlagen

Beispiel 1:
Ein Steuerpflichtiger hat auf drei Einfamilienhäusern jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 25 kWp installiert. Alle drei Anlagen sind begünstigt, da es sich um Einfamilienhäuser handelt und die Leistung jeder einzelnen Anlage 30 kWp nicht überschreitet.

Beispiel 2:
Ein Steuerpflichtiger betreibt auf einer gemischt genutzten Immobilie (ein Ladengeschäft und zwei Wohnungen) eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 40 kWp und auf einer Gewerbeimmobilie eine Anlage mit einer Leistung von 20 kWp. Beide Anlagen sind begünstigt. Die Anlage auf der gemischt genutzten Immobilie liegt unter den zulässigen 45 kWp für drei Einheiten, die Anlage auf der Gewerbeimmobilie unter den zulässigen 30 kWp.

Beispiel 3:
Auf ihrem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus betreiben sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 16 kWp. Beide Anlagen sind begünstigt, da die einzelne Anlage die zulässige Grenze von 30 kWp nicht überschreitet.

Beispiele für nicht begünstigte Anlagen

Beispiel 1:
Ein Steuerpflichtiger betreibt auf seinem Einfamilienhaus eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 34 kWp. Die Anlage ist nicht begünstigt, da die zulässige Leistung einer einzelnen Anlage von 30 kWp für ein Einfamilienhaus überschritten wird.

Beispiel 2:
Ein Steuerpflichtiger hat auf seinem Haus mit zwei Wohneinheiten und der dazugehörigen Garage jeweils eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 15,10 kWp installiert. Beide Anlagen sind nicht begünstigt, da deren Leistung insgesamt mit 30,20 kWp die für ein Zweifamilienhaus zulässigen 30 kWp, d. h. 15 kWp je Einheit, überschreitet.

Beispiel 3:
Die Steuerpflichtigen A und B sind Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten. A betreibt auf dem Pultdach des Hauses eine Anlage mit 50 kWp und B auf den dazugehörigen Garagen eine Anlage mit 10 kWp. Die Anlage des A ist nicht begünstigt, da sie die zulässige Leistung von 45 kWp für das Mehrfamilienhaus einschließlich der Garagen überschreitet. Die Anlage des B ist dagegen begünstigt.

Im zweiten Schritt ist die subjektbezogene Freigrenze zu prüfen. Anlagen, welche die objektbezogene Freigrenze (30 kWp bzw. 15 kWp) überschreiten, sind bei der Prüfung der subjektbezogenen Freigrenze von 100 kWp nicht zu berücksichtigen.

Beispiele zur subjektbezogenen Freigrenze

Beispiel 1:
Ein Steuerpflichtiger betreibt auf drei Einfamilienhäusern jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 25 kWp und auf einer Gewerbeimmobilie mit einer Gewerbeeinheit eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 40 kWp.

Die Prüfung der objektbezogenen Freigrenze ergibt, dass die drei Anlagen auf den Einfamilienhäusern begünstigt sind (Leistung jeder einzelnen Anlage nicht mehr als 30 kWp). Die Anlage auf der Gewerbeimmobilie ist jedoch nicht begünstigt, da die zulässige Leistung von 30 kWp überschritten wird. Obwohl die Leistung aller vier Anlagen mit insgesamt 115 kWp mehr als 100 kWp beträgt, sind die drei Anlagen auf den Einfamilienhäusern begünstigt. Denn bei der Prüfung der subjektbezogenen Freigrenze sind Anlagen nicht zu berücksichtigen, die die objektbezogene Freigrenze überschreiten. Der Steuerpflichtige betreibt damit drei steuerbefreite und eine steuerpflichtige Anlage.

Hinweis: Werden die Grenzen unterjährig über-/unterschritten, gilt die Steuerbefreiung nur zeitanteilig für den Veranlagungszeitraum.

Beispiel 2:
Ein Unternehmer betreibt auf einem Gebäude mit zwei Gewerbeeinheiten eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 32 kWp. Eine der beiden Gewerbeeinheiten wird zum 1. Oktober 2023 in zwei Einheiten aufgeteilt, sodass sich in dem Gebäude ab diesem Zeitpunkt drei Gewerbeeinheiten befinden.

Bis zum 30. September überschreitet die Anlage die objektbezogene Freigrenze von 30 kWp für eine Gewerbeimmobilie mit zwei Gewerbeeinheiten und ist daher nicht steuerbegünstigt. Ab dem 1. Oktober 2023 werden die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt, da bei einer Gewerbeimmobilie mit drei Gewerbeeinheiten eine Leistung bis 45 kWp zulässig ist. Die Steuerbefreiung wird ab dem 1. Oktober gewährt.

Art und Umfang der Steuerbefreiung

Wenn die Freigrenzen nicht überschritten werden, sind die Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage einkommensteuerfrei.

Einnahmen sind:
- Einspeisevergütungen
- Entgelte für Stromlieferungen an Mieter (auch zum Aufladen von Elektro-/Hybridfahrzeugen)
- Zuschüsse
- Umsatzsteuerbeträge, wenn Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfolgt

Entnahmen sind:
- Stromentnahmen für private Zwecke
- Stromentnahmen für das häusliche Arbeitszimmer
- das Aufladen des eigenen Elektro-/Hybridfahrzeugs

Hinweis: Aufwendungen, die mit den steuerfreien Einnahmen und Entnahmen zusammenhängen, dürfen nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (Betriebsausgabenabzugsverbot).

Die Veräußerung oder Entnahme einer Photovoltaikanlage ist einkommensteuerfrei, wenn der Photovoltaikbetrieb nur entsprechende steuerfreie Einnahmen und Entnahmen erzielt. Noch ist unklar, ob auch Anlagen, die bis 2022 steuerpflichtig betrieben wurden oder erstmals im Laufe des Jahres 2022 bzw. in den Folgejahren die Freigrenzen unterschreiten, komplett oder nur anteilig steuerfrei entnommen werden können.

Photovoltaikanlagen von Gewerbebetrieben

Die Steuerbefreiung gilt nicht für eine betriebliche Nutzung des Stroms. Daher können die mit der betrieblichen Nutzung des Stroms zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Betriebsausgabenabzugsverbot gilt nur bis zur Höhe der privaten Stromentnahmen, der Stromeinspeisungen und beim Stromverkauf an Dritte (bspw. Mieter).

Auch ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten kann für die Photovoltaikanlage eines originär gewerblichen Unternehmens, z. B. einer Bäckerei, gebildet werden. Voraussetzung ist, dass es sich um einen einheitlichen Gewerbebetrieb (Bäckerei mit Photovoltaikanlage) und nicht um zwei Gewerbebetriebe (Bäckerei und Photovoltaikbetrieb) handelt. Von einem einheitlichen Gewerbebetrieb kann dabei in der Regel ausgegangen werden, wenn der erzeugte Strom zu mehr als 50 % im Unternehmen (z. B. Bäckerei) verbraucht wird. Zudem ist zu beachten, dass die privaten Stromentnahmen nicht mehr als 10 % betragen dürfen, denn ein IAB wird nur anerkannt, wenn die Photovoltaikanlage ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (90-%-Grenze).

Beispiel: Ein Maschinenbauunternehmen plant im Jahr 2024 auf dem Dach der Gewerbeimmobilie eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 25 kWp zu errichten. Aufgrund der energieintensiven Produktion wird der erzeugte Strom zu über 90 % im Unternehmen verbraucht, knapp 10 % werden in das Stromnetz eingespeist.

Es handelt sich um einen einheitlichen Gewerbebetrieb Maschinenbauunternehmen mit Photovoltaikanlage. Obwohl die objekt- und subjektbezogenen Freigrenzen eingehalten werden, gilt die Steuerbefreiung nur für die Erträge aus dem in das Stromnetz eingespeisten Strom. Der betrieblich genutzte Strom ist dagegen steuerpflichtig. Aufwendungen, die mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage zusammenhängen, z. B. für Wartung und Reparaturen, sind als Betriebsausgaben abziehbar, soweit sie auf die betriebliche Nutzung entfallen. Soweit die Aufwendungen auf die Einspeisung in das Stromnetz entfallen, greift das Betriebsausgabenabzugsverbot. Da die betriebliche Nutzung mehr als 90 % beträgt, kann für die Anschaffung der Photovoltaikanlage ein IAB in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten gebildet werden.

Zwangsauflösung von IAB droht

In einem eigenständigen Photovoltaikbetrieb kann hingegen ab dem Jahr 2022 für eine geplante Investition in eine steuerfreie Photovoltaikanlage kein IAB mehr gebildet werden. Davon sind Unternehmen betroffen, bei denen der von ihrer Photovoltaikanlage erzeugte Strom nicht zu mehr als 50 % betrieblich verwendet wird. In diesen Fällen handelt es sich in der Regel um zwei Gewerbebetriebe. Hat ein solches Unternehmen bis einschließlich 2021 einen IAB gebildet und investiert ab dem 1. Januar 2022 in eine steuerbefreite Photovoltaikanlage, ist der IAB im Jahr seiner Bildung rückgängig zu machen. Das bedeutet in aller Regel, dass Steuern nachzuzahlen und zusätzlich Zinsen zu zahlen sind. Unternehmer sollten daher prüfen, ob der gebildete IAB innerhalb der Investitionsfrist für andere Investitionen genutzt werden kann. Ob der Gesetzgeber hier noch einmal nachbessert, bleibt abzuwarten. Steuerbescheide sollten daher ggf. offengehalten werden.

Hinweis: Auch wenn ein Stromaustausch zwischen gewerblichen Unternehmen erfolgt oder Photovoltaikanlagen von einem Einzelunternehmen in eine Mitunternehmerschaft überführt werden oder andersherum, ist Vorsicht geboten. Hier sollten die steuerlichen Folgen im Vorfeld sorgfältig geprüft werden.

GbR ist nicht gleich Mitunternehmerschaft

Im Unterschied zu gewerblich tätigen Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) erzielen Personengesellschaften, wie die Gesellschaften bürgerlichen Rechts, (GbR) die eigenen Grundbesitz vermieten und ausschließlich vermögensverwaltend tätig sind, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Grundstücke gehören in diesem Fall zum Privatvermögen der Gesellschafter.

Gewerbliche Abfärbung nicht mehr durch Photovoltaikanlage möglich

Durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage konnte sich das in der Vergangenheit ändern, denn gewerbliche Einkünfte konnten die Vermietungseinkünfte gewerblich infizieren, mit der Folge, dass die Vermietungseinkünfte in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert wurden. Das war der Fall, wenn die gewerblichen Umsätze aus den Stromlieferungen 3,0 % des Gesamtumsatzes der Gesellschaft oder 24.500 Euro im Jahr überstiegen. Damit erzielte die Gesellschaft nur noch Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die neben der Einkommensteuer auch der Gewerbesteuer unterlagen. Diese war zwar teilweise auf die Einkommensteuer anrechenbar. Dennoch führte die Abfärbung in der Regel zu einer höheren steuerlichen Belastung. Zudem wurden die vermieteten Grundstücke zu Betriebsvermögen und eine gewerbliche Mitunternehmerschaft wurde begründet.

Abfärbung war vermeidbar

Mit der Gründung einer personenidentischen gewerblichen Personengesellschaft „Photovoltaikbetrieb" konnten diese steuerlichen Folgen in der Vergangenheit vermieden werden. Die vermögensverwaltende Gesellschaft erzielte weiterhin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und die Grundstücke waren weiterhin Privatvermögen der Gesellschafter. Die Personengesellschaft „Photovoltaikbetrieb" hatte gewerbliche Einkünfte erzielt und nur die Photovoltaikanlage gehörte zu ihrem Betriebsvermögen.

Neuregelung kann teuer werden

Für vermögensverwaltende Gesellschaften, die durch den Betrieb eine Photovoltaikanlage gewerblich infiziert waren, können die ab 2022 geltenden Neuregelungen allerdings gravierende Auswirkungen haben. Durch die Steuerbefreiung für begünstigte Photovoltaikanlagen werden ab 2022 keine steuerpflichtigen gewerblichen Einkünfte mehr erzielt. Damit entfällt die gewerbliche Infektion. Die Gesellschaft erzielt wieder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wobei der steuerfreie Anteil der Photovoltaikanlage herausgerechnet werden muss. Das klingt zunächst gut, führt aber im Jahr 2022 zu einer Zwangsentnahme aller Wirtschaftsgüter mit Ausnahme der Photovoltaikanlage aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen der Gesellschafter. Die stillen Reserven werden versteuert, was gerade bei Grundstücken erhebliche Gewinne und steuerliche Belastungen auslösen kann. Diese Zwangsentnahme und die Besteuerung der stillen Reserven in 2022 kann aber vermieden werden, indem die gewerbliche Infektion möglichst dauerhaft aufrechterhalten wird.

Schnelles Handeln gefragt

Aus Vertrauensschutzgründen kommt es zu keiner Zwangsentnahme, wenn die Besteuerung der stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern sichergestellt bleibt. Dafür muss die steuerliche Verstrickung der stillen Reserven bis zum 31. Dezember 2023 aus anderen Gründen wiederhergestellt werden, durch:

1. Aufnahme einer anderen gewerblichen Tätigkeit, wie z. B. Betrieb eines Kiosks, eines Onlinehandels oder eines Hausmeisterservices,
2. Beteiligung der vermögensverwaltenden Gesellschaft an einer gewerblichen Mitunternehmerschaft oder
3. „Umwandlung" einer GbR in eine GmbH & Co KG.

Am sichersten ist hierbei die GmbH & Co. KG. Die Beteiligung an einer anderen gewerblichen Mitunternehmerschaft dürfte aber schneller, kostengünstiger und fast ebenso sicher herzustellen sein.

Tipp: Betroffene Anlagenbetreiber sollten schnell handeln und sich steuerlich beraten lassen, denn die steuerliche Verstrickung muss bis Ende des Jahres 2023 wiederhergestellt sein, um die rückwirkende Zwangsentnahme in 2022 zu vermeiden!

Bruchteilsgemeinschaften nicht betroffen

Beim Familienwohnheim ist es üblich, dass Ehegatten gemeinsam ein Grundstück erwerben. Das Grundstück gehört dann beiden Ehegatten zu Bruchteilen und beide Ehegatten sind mit ihren Anteilen als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen. Für solche Ehegatten-Bruchteilsgemeinschaften gibt es keine gewerbliche Abfärbung. Mit der Errichtung einer gemeinschaftlich erworbenen und betriebenen Photovoltaikanlage, die Strom in das Versorgungsnetz einspeist, begründen die Ehegatten eine GbR und werden unternehmerisch tätig. Bis einschließlich 2021 erzielen sie gewerbliche Einkünfte, die ab 2022 einkommensteuerfrei sind. Zum Betriebsvermögen gehört nur die Photovoltaikanlage, das Grundstück ist weiterhin Privatvermögen der Ehegatten. Stille Reserven sind durch die steuerlichen Änderungen in 2022 nicht aufzulösen. Wird das Grundstück ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt, kann es steuerfrei veräußert werden. Wird das Grundstück vermietet, ist die 10-Jahresfrist zu beachten. Die Veräußerung der Photovoltaikanlage ist aufgrund der neuen Regelungen einkommensteuerbefreit.

Hinweis: Wurde beim Erwerb eines Grundstücks allerdings eine Ehegatten-GbR ins Grundbuch eingetragen, kann Handlungsbedarf bestehen. Denn wenn diese GbR eine Photovoltaikanlage betreibt, kann auch hier eine Zwangsentnahme des Grundstücks drohen.

Weitere Auswirkungen der Ertragsteuerbefreiung

Steuerermäßigung trotz Steuerbefreiung möglich

Auch wenn die Aufwendungen wie z. B. für Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Abschreibungen der Anschaffungskosten für steuerbefreite Photovoltaikanlagen nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar sind, können sie sich steuermindernd auswirken.

Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen wird gewährt

Für die in Rechnungen über Wartungs- und Reparaturarbeiten ausgewiesenen Arbeitskosten kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen gewährt werden, wie die Finanzverwaltung in ihrem Anwendungsschreiben vom 17. Juli 2023 ausgeführt hat. Materialaufwendungen sind jedoch nicht begünstigt. Damit ist eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen, maximal in Höhe von 1.200 Euro für Handwerkerleistungen und maximal in Höhe von 4.000 Euro für haushaltsnahe Dienstleistungen möglich.

Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungen noch unklar

Ob auch eine Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungen gewährt werden kann, ist bisher nicht geklärt. Diese ist bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden für die Sanierung mit energetischen Maßnahmen mit einem Höchstbetrag von bis zu 40.000 Euro möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. So dürfen die Aufwendungen keine Betriebsausgaben darstellen. Anders als bei den haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen sind hier auch Materialaufwendungen begünstigt. Ob diese Steuerermäßigung allerdings anwendbar ist, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Tipp: Für Altanlagen kann hier ein Antrag auf Liebhaberei helfen, weil es sich dann nicht um Betriebsausgaben, sondern um Kosten der privaten Lebensführung handelt, sodass zumindest diese Voraussetzung für die Steuerermäßigung erfüllt sein sollte. Der Antrag auf Liebhaberei kann allerdings nur noch bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

Ohne Gewerbeertrag keine Gewerbesteuer

Die rückwirkend ab dem Jahr 2022 geltende Einkommensteuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen führt dazu, dass auch kein zu versteuernder Gewerbeertrag mehr verbleibt. Dennoch bleibt die Steuerbefreiungsvorschrift im Gewerbesteuerrecht erhalten. So wird weiterhin vermieden, dass Betreiber von Photovoltaikanlagen als Gewerbetreibende zwingend IHK-Mitglied werden. Analog zum Einkommensteuerrecht wird die Leistungsgrenze jedoch auf 30 kWp angehoben.

Bei der Grunderwerbsteuer muss genau geschaut werden

Wird eine Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit einem Gebäude gekauft oder verkauft, kann auch auf den im Kaufpreis enthaltenen Anteil für die Photovoltaikanlage Grunderwerbsteuer anfallen. Dies betrifft insbesondere dachintegrierte Anlagen, welche die Funktion des Daches teilweise ersetzen. Bei anderen Anlagen kommt es darauf an, ob Strom in das Netz des Grundversorgers eingespeist wird oder nicht. Da durch die Einspeisung ein separater Gewerbebetrieb entsteht, wird die Photovoltaikanlage grunderwerbsteuerlich vom Grundstück entkoppelt. Damit entsteht beim Verkauf keine Grunderwerbsteuer. Wird der Strom hingegen ausschließlich zur Eigennutzung erzeugt, zählt die Photovoltaikanlage mit zum Grundstück und unterliegt der Grunderwerbsteuer.

Tipp: Da die Grunderwerbsteuersätze inzwischen in allen Bundesländern (außer Bayern mit 3,5 %) zwischen 5 % und 6,5 % liegen, sollte vor dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks geprüft werden, ob für eine miterworbene oder mitveräußerte Photovoltaikanlage Grunderwerbsteuer anfällt.

Bild: iStock | Halfpoint

Umsatzsteuerliche Neuerungen seit dem 1. Januar 2023

Wer eine kleine Photovoltaikanlage betreibt und den erzeugten Strom auch in das Versorgungsnetz einspeist, ist zwar auch künftig Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Die damit verbundenen steuerlichen Pflichten haben sich aber für Viele deutlich verringert.

Steuerliche Registrierung bei Inbetriebnahme nicht mehr erforderlich

Das Bundesfinanzministerium verzichtet bei Betreibern von kleinen Photovoltaikanlagen künftig auf die Anzeige über die Erwerbstätigkeit und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen sind einkommensteuerfrei,
- die Lieferung und Installation der Anlage erfolgte zum umsatzsteuerlichen Nullsteuersatz,
- auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung wurde nicht verzichtet (also keine Option zur Regelbesteuerung) und
- die Erwerbstätigkeit wird erstmals ab dem 1. Januar 2023 aufgenommen.

Hinweis: Das Finanzamt ist aber im Einzelfall weiterhin berechtigt, die Anzeige über die Erwerbstätigkeit anzufordern. Die Anzeige kann auch sinnvoll sein, um frühzeitig eine Umsatzsteuernummer zu erhalten. Die Steuernummer kann trotz der Kleinunternehmerregelung notwendig sein. Denn wer beispielsweise Leistungen von ausländischen Handwerkern bezieht, ist auch als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer verpflichtet, die Umsatzsteuer nach dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren einzubehalten, anzumelden und an das Finanzamt abzuführen.

Umsatzsteuererklärungen trotz Einspeisung künftig vermutlich entbehrlich

Betreiber von Photovoltaikanlagen, die den erzeugten Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz einspeisen, müssen selbst nach Einführung des Nullsteuersatzes grundsätzlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Damit kann geprüft werden, ob sie die Kleinunternehmergrenze einhalten. Davon ist auszugehen, wenn die steuerpflichtigen Umsätze im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 22.000 Euro betragen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht überschreiten. Allerdings plant der Gesetzgeber, für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer die Pflicht zur Einreichung einer jährlichen Umsatzsteuererklärung generell abzuschaffen. Für Kontrollzwecke hätte das Finanzamt aber weiterhin die Möglichkeit, eine Umsatzsteuererklärung anzufordern.

Nullsteuersatz für Lieferung und Installation

Für die Lieferung und Installation von Solarmodulen (einschließlich wesentlicher Komponenten und Speicher) an den Betreiber einer kleinen Photovoltaikanlage gilt seit dem 1. Januar 2023 ein neuer Nullsteuersatz. Für Photovoltaikanlagen müssen also nicht mehr 19 % Umsatzsteuer gezahlt werden. Sie werden stattdessen brutto gleich netto geliefert und installiert. Damit entfällt aber auch die bisherige Möglichkeit, die bei der Anschaffung vom Finanzamt erstattete Vorsteuer als zusätzliche Liquidität mit zur Finanzierung der Photovoltaikanlage einzusetzen.

Der Nullsteuersatz gilt für Photovoltaikanlagen, die auf oder in der Nähe von Privatwohnungen sowie bestimmten öffentlichen Gebäuden installiert werden. Aus Vereinfachungsgründen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Anlage laut Marktstammdatenregister (MaStR) nicht mehr als 30 kWp beträgt oder betragen wird.

Beispiel: Eine Familie will auf ihrem Einfamilienhaus eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 15 kWp errichten. Der erzeugte Strom soll neben dem Eigenverbrauch auch ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Die Lieferung und Montage erfolgt im Oktober 2023. Die Anschaffungskosten betragen 30.000 € netto.

Die Photovoltaikanlage erfüllt die Voraussetzungen für den Nullsteuersatz, für Lieferung und Montage fällt somit keine Umsatzsteuer an. Mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage wird der Betreiber zwar zum Unternehmer, ist umsatzsteuerlich aber Kleinunternehmer, sodass weder der Eigenverbrauch noch die Einspeisung ins Stromnetz der Umsatzsteuer unterliegt. Vorsteuern aus Eingangsleistungen können zwar nicht abgezogen werden. Doch da die Lieferung der Photovoltaikanlage zum Nullsteuersatz erfolgt und damit 5.700 € (19 % auf 30.000 €) an Kosten nicht angefallen sind, ist die Kleinunternehmerregelung nicht nachteilig.

Unternehmen, die Photovoltaikanlagen an begünstigte Betreiber liefern, können selbst weiterhin den Vorsteuerabzug aus ihren Eingangsrechnungen geltend machen. Denn die Lieferungen an die Betreiber erfolgen ja gerade nicht steuerfrei, was den Vorsteuerabzug im Regelfall ausschließt, sondern zum Steuersatz von 0 Prozent.

Hinweis: Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen Unternehmern, die nicht selbst Betreiber von Photovoltaikanlagen sind (Händler, Handwerker etc.), unterliegen nicht dem Nullsteuersatz. Damit ist auch der Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen.

Nachweisvoraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes

Nicht nur die Betreiber von Photovoltaikanlagen müssen sich auf den neuen Nullsteuersatz einstellen. Denn der leistende Unternehmer (Handwerker, Händler etc.) hat die Voraussetzungen für den Nullsteuersatz nachzuweisen. Ausreichend ist, wenn der Erwerber erklärt, dass er selbst Betreiber der Photovoltaikanlage ist und es sich entweder um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut MaStR nicht mehr als 30 kWp beträgt bzw. betragen wird. Dasselbe gilt für nachträgliche Lieferungen von Speichern, wesentlichen Komponenten und Ersatzteilen. Eine Erklärung des Erwerbers kann auch im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung erfolgen.

Problematisch ist, dass es für leistende Unternehmer keine Vertrauensschutzregelung gibt, wenn der Erwerber falsche Angaben macht. Wir empfehlen Handwerkern und Händlern daher, vorsorglich klare und eindeutige Erklärungen des Erwerbers einzuholen. Gegebenenfalls sollte in den Vertrag eine Regelung für Fälle aufgenommen werden, in denen sich die Erklärung des Erwerbers als unzutreffend herausstellt.

Tipp: Ein Muster für eine solche Erklärung finden Sie auf der Website der ETL Rechtsanwälte.

Auch wesentliche Komponenten unterliegen dem Nullsteuersatz

Neben der (nachträglichen) Lieferung von Solarmodulen und dem (nachträglich eingebauten) Batteriespeicher unterliegen auch weitere wesentliche Komponenten dem Nullsteuersatz. Dazu gehören:

- Wechselrichter
- Dachhalterung
- Energiemanagement-System
- Solarkabel
- Einspeisesteckdose (Wieland-Steckdose)
- Backup Box und der Notstromversorgung dienende Einrichtungen
- Funk-Rundsteuerungsempfänger

Vorsicht: Stromverbraucher (z. B. Ladeinfrastruktur, Wärmepumpe, Wasserstoffspeicher) sind keine wesentlichen Komponenten einer Photovoltaikanlage. Deren Lieferung und Installation unterliegt grundsätzlich dem Regelsteuersatz.

Nebenleistungen sind teilweise begünstigt

Zu den Nebenleistungen der Lieferung einer Photovoltaikanlage – die damit ebenfalls dem Nullsteuersatz unterliegen – zählen u. a.

- Übernahme der Anmeldung in das MaStR
- Lieferung von Schrauben und Stromkabeln
- Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage
- Montage der Solarmodule, Kabelinstallationen und des Wechselrichters
- Herstellung des AC-Anschlusses
- Bereitstellung von Gerüsten
- Lieferung von Befestigungsmaterial
- Erneuerung des Zählerschranks, wenn dies vom Netzbetreiber verlangt wird bzw. erforderlich ist

Tipp: Zu den begünstigten Leistungen gehören auch Arbeiten, die ausschließlich dazu dienen, eine Photovoltaikanlage sicher für das Gebäude und für die sich darin befindlichen Menschen zu betreiben (z. B. Elektroinstallation). Die Installationsarbeiten müssen direkt gegenüber dem Anlagenbetreiber erbracht werden.

Kein Nullsteuersatz für Reparaturen, Vor- und Wartungsarbeiten

(Vor-)Arbeiten, die auch anderen Stromverbrauchern oder -erzeugern zugutekommen (z. B. Erweiterung des Zählerschrankes, Bodenarbeiten, Dacharbeiten), unterliegen nicht dem Nullsteuersatz. Gleiches gilt für den Teil des Entgelts, der auf eigenständige Serviceleistungen entfällt, wie z. B. Wartungsarbeiten, die Einholung von behördlichen Genehmigungen oder eine Haftpflicht- und Vermögensschadens-Versicherung für die Photovoltaikanlage. Auch für reine Reparaturen soll weiterhin der Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer gelten.

Tipp: Wird nur ein Unternehmen mit der Lieferung und Installation der Photovoltaikanlage einschließlich aller Vor- und Zusatzarbeiten (Paketlösung) beauftragt und nicht die einzelnen Gewerke, kann eine einheitliche Leistung vorliegen, die insgesamt dem Nullsteuersatz unterliegt.

Beispiel: Ein Unternehmer beauftragt ein Solarunternehmen eine Photovoltaikanlage mit 25 kWp auf seinem Gebäude zu installieren und auch die erforderlichen Bodenarbeiten, die Erweiterung seines Zählerschranks und die Verstärkung der Dachsparren vorzunehmen.

Da alle Leistungen im Rahmen einer sogenannten „Paketlösung" beauftragt werden, handelt es sich um eine einheitliche Leistung (Dacharbeiten, Lieferung einer Photovoltaikanlage, Bodenarbeiten, Erweiterung Zählerschrank), die insgesamt dem umsatzsteuerlichen Nullsteuersatz unterliegt.

Auswirkungen des Nullsteuersatzes auf Altanlagen

Für vor dem 1. Januar 2023 gelieferte Anlagen gelten die bisherigen Regelungen weiter. Wer also beispielsweise in 2021 oder 2022 eine Photovoltaikanlage angeschafft und zur Regelbesteuerung optiert hat, der ist daran auch für 2023 und die Folgejahre gebunden. Durch die Option zur Regelbesteuerung konnte die in Rechnung gestellte Vorsteuer abgezogen und zur Finanzierung der Anlage eingesetzt werden. Im Gegenzug sind die Einspeisung und die Entnahmen des selbst erzeugten Stroms umsatzsteuerpflichtig. Sie unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz von 19 %.

Frühestens nach Ablauf von 5 Jahren kann die Option zur Regelbesteuerung widerrufen und wieder zur Kleinunternehmerregelung gewechselt werden. Beginnt die unternehmerische Tätigkeit mit der Anschaffung einer Photovoltaikanlage im Jahr 2022, ist ein Wechsel also frühestens ab 2028 möglich. Nach dem Wechsel zur Kleinunternehmerreglung unterliegen die Einspeisungen in das örtliche Versorgungsnetz wie auch die Entnahmen für den privaten Verbrauch nicht mehr der Umsatzsteuer, Vorsteuern aus Reparatur- und Wartungsarbeiten können ab dann nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden.

Das Ganze hat allerdings einen Haken. Denn durch den Übergang von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung unterliegen die Umsätze der Anlage nun nicht mehr der Umsatzsteuer. Dies stellt eine Änderung der Nutzungsverhältnisse dar und kann grundsätzlich eine Vorsteuerberichtigung auslösen. In diesem Fall müssen die bei der Anschaffung abgezogenen Vorsteuerbeträge anteilig an das Finanzamt zurückgezahlt werden. Erfolgt der Übergang zur Kleinunternehmerregelung jedoch erst nach Ende des Vorsteuerberichtigungszeitraumes, lässt sich eine Vorsteuerberichtigung vermeiden.

Eine Vorsteuerberichtigung und damit anteilige Rückzahlung der Vorsteuern kann aber auch durch eine Entnahme der Photovoltaikanlage aus dem Unternehmensvermögen vermieden werden.

Entnahme aus dem Unternehmensvermögen kann vorteilhaft sein

Eine kleine Photovoltaikanlage (max. 30 kWp) kann seit dem 1. Januar 2023 zum Nullsteuersatz aus dem Unternehmensvermögen entnommen werden, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden.

Dies ist der Fall, wenn
- ein Teil des erzeugten Stroms in einer Batterie gespeichert wird oder
- eine Rentabilitätsrechnung eine Privatnutzung von über 90 % nahelegt.

Tipp: Nach Ansicht der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen kann es beispielsweise ausreichen, wenn mit Hilfe einer Wall-Box die Autobatterie des privat genutzten Fahrzeugs geladen oder wenn eine Wärmepumpe verwendet wird.

Wichtig: Um den Zeitpunkt der Entnahme unstreitig zu dokumentieren, sollte die Entnahme gegenüber dem Finanzamt zeitnah schriftlich angezeigt werden.

Die Entnahme einer kleinen Photovoltaikanlage aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen hat keine Auswirkungen auf den bisherigen Vorsteuerabzug. Denn anders als bei einem Widerruf der Option zur Regelbesteuerung (Übergang zur Kleinunternehmerregelung) ändern sich die Nutzungsverhältnisse nicht. Die Entnahme ist nicht umsatzsteuerfrei, sondern umsatzsteuerbar, allerdings zu einem Steuersatz von 0 %. Die Entnahme löst somit keine Vorsteuerberichtigung aus.

Nach der Entnahme einer Altanlage unterliegt der Eigenverbrauch des selbst erzeugten Stroms nicht mehr der Umsatzsteuer. Somit ist dies oftmals ein effektiver Weg, um von der Neuregelung zu profitieren.

Die Vergütungen für die Stromeinspeisungen unterliegen allerdings bis zum Widerruf der Option zur Regelbesteuerung (Übergang zur Kleinunternehmerregelung) weiterhin der Umsatzsteuer von 19 %. Dieser Widerruf ist aber erst nach Ablauf der 5-Jahresfrist und nur dann möglich, wenn die Kleinunternehmergrenzen nicht überschritten werden. Dabei sind alle unternehmerischen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Praxistipp: Nach der Entnahme einer Photovoltaikanlage aus dem Unternehmensvermögen spielt es für den Übergang zur Kleinunternehmerregelung keine Rolle mehr, ob für die Anlage ein 5-jähriger oder ein 10-jähriger Vorsteuerberichtigungszeitraum zu beachten war. Denn zu diesem Zeitpunkt befindet sich die Anlage bereits im Privatvermögen und kann keine Vorsteuerberichtigung mehr auslösen. Daher sollte die Option zur Regelbesteuerung erst nach der Entnahme der Anlage widerrufen werden. Für andere Gegenstände im Unternehmensvermögen ist die Frage der Vorsteuerberichtigung jeweils separat zu beantworten. Das muss bei einem geplanten Widerruf der Regelbesteuerung beachtet werden. Die Option kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden.

Praxisbeispiel zur Entnahme einer Altanlage

Die Eheleute Hertz haben im Juli 2019 eine kleine Photovoltaikanlage (10 kWp) auf ihrem selbstgenutzten Einfamilienhaus in Betrieb genommen (Aufdachanlage). Die Anlage verfügt über einen kleinen Batteriespeicher zur Speicherung des erzeugten Stroms. Durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz wird der erzeugte Strom, soweit er nicht selbst verbraucht bzw. gespeichert werden kann, in das Stromnetz des Versorgers eingespeist und entsprechend vergütet.

Steuerliche Behandlung 2019 bis 2022

Durch die Einspeisung des selbst erzeugten Stroms sind die Eheleute umsatzsteuerlicher Unternehmer. Die durch die Einspeisung erzielten Umsätze unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Aufgrund der geringen Umsätze fallen die Eheleute zwar unter die Kleinunternehmerregelung. Die Eheleute haben jedoch auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet und zur Regelbesteuerung optiert. Damit konnten sie den Vorsteuerabzug geltend machen und eine günstigere Finanzierung erwirken.

In den Jahren 2019 bis 2022 unterliegen daher sowohl die Stromlieferungen an den Versorger als auch der selbst verbrauchte Strom der Umsatzsteuer. Vorsteuerbeträge aus ordnungsgemäßen Rechnungen für Wartung und Reparatur können angerechnet werden. Die Umsatzsteuer und die Vorsteuer muss gegenüber dem Finanzamt angemeldet bzw. erklärt und die zu zahlende Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Entnahme der Altanlage in 2023

Da die Altanlage über einen Batteriespeicher verfügt, ist die Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung anwendbar. Die Eheleute entscheiden sich zum 1. September 2023 für die Entnahme der Anlage aus dem Unternehmensvermögen. Das Finanzamt wird zeitnah über die Entnahme informiert.

Die Entnahme ist zwar grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Da die Altanlage jedoch die Voraussetzungen für den neuen Nullsteuersatz erfüllt, entsteht durch die Entnahme keine Umsatzsteuer. Es muss auch keine Vorsteuer zurückgezahlt werden, da sich die Verhältnisse durch die steuerpflichtige Entnahme der Anlage aus dem Unternehmensvermögen nicht geändert haben. Ab September 2023 ist der private Stromverbrauch umsatzsteuerfrei. Die Unternehmereigenschaft geht jedoch aufgrund der weiterhin vorgenommenen Stromeinspeisungen nicht verloren. Die Stromeinspeisungen unterliegen bis zum Übergang auf die Kleinunternehmerregelung weiterhin dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz von 19 %.

Übergang auf die Kleinunternehmerregelung ab 2025

Die Eheleute sind mindestens fünf Jahre an ihre Option zur Regelbesteuerung gebunden. Sie können die Option frühestens mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2025 widerrufen, da die Inbetriebnahme und damit auch die unternehmerische Tätigkeit im laufenden Jahr 2019 begonnen hatte und der Widerruf nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen kann. Da die Photovoltaikanlage durch die Entnahme im Jahr 2023 mittlerweile zum Privatvermögen zählt, ist kein Vorsteuerberichtigungszeitraum mehr zu beachten. Als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer müssen die Eheleute ab Januar 2025 auch keine Umsatzsteuer mehr auf die Vergütungen des eingespeisten Stroms in das Versorgungsnetz entrichten. Auch wenn dadurch kein Vorsteuerabzug mehr möglich ist, ist der Widerruf der Option empfehlenswert.

Bild: istock | ofc pictures

Wichtige Daten und Fristen sind zu beachten

Datum/Frist	Das ist neu bzw. zu beachten
ab 1. Januar 2022	Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen sowie deren Veräußerung sind einkommensteuerfrei
ab 1. Januar 2023	Neu-Anlagen: für die Lieferung kleiner Photovoltaikanlagen gilt ein Umsatzsteuersatz von 0 % Alt-Anlagen: Entnahme aus dem Unternehmensvermögen zum Umsatzsteuersatz von 0 % möglich
2. Oktober 2023	Ende Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2022 für steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige
31. Dezember 2023	Fristablauf für Anträge auf Liebhaberei für vor dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommene Photovoltaikanlagen Fristablauf für Gestaltungen zur Wiederherstellung der gewerblichen Abfärbung bei Mitunternehmerschaften, um Zwangsentnahmen von Grundstücken aus dem Betriebsvermögen zu vermeiden
ab 1. Januar 2024	Widerruf einer in 2018 ausgeübten Option zur Regelbesteuerung und Rückkehr zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung möglich
31. Juli 2024	Ende Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2022 für steuerlich beratene Steuerpflichtige
31. August 2024	Ende Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2023 für steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige
ab 1. Januar 2025	Widerruf einer in 2019 ausgeübten Option zur Regelbesteuerung und Rückkehr zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung möglich
2. Juni 2025	Ende Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2023 für steuerlich beratene Steuerpflichtige
ab 1. Januar 2026	Widerruf einer in 2020 ausgeübten Option zur Regelbesteuerung und Rückkehr zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung möglich

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 14. August 2023 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ETL ADVITAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co. Leipzig KG

Robert-Schumann-Straße 13 | 04107 Leipzig
Telefon (0341) 213 36 13
Fax (0341) 213 36 20
advitax-leipzig@etl.de
www.advitax-leipzig.de